

Stadt Blankenburg (Harz)
Der Bürgermeister
Harzstraße 3
38889 Blankenburg (Harz)



**Anmeldung gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes
zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren sowie**

Meldung zur Hundesteuer

- Anmeldung** **Wohnungswechsel des Hundehalters**
 Wechsel der Haftpflichtversicherung **Abgabe oder Tod des Hundes**

Kassenzeichen*

Hundemarkennummer*

* wenn vorhanden

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Angaben zur Person

Familienname, Vorname,
ggf. Geburtsname

Geburtsdatum, -ort

Wohnanschrift

tagsüber erreichbar unter
Telefon-Nummer

gewünschte Zahlungs-
weise der Hundesteuer jährlich viertel-
jährlich

2. Angaben zum Hund

Rasse, ggf. Kreuzung

Geschlecht weiblich männlich

Geburtstag/
Alter

Beginn der Hundehaltung
in Blankenburg (Harz)

Ortsteil (Angabe
unbedingt erforderlich)

3. Kennzeichnung **

Der Hund ist mit einem Transponder
gekennzeichnet

Kennnummer des
Transponders

Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet.
Die Kennnummer des Transponders werde ich nachreichen.

** Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

4. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensgegenstände)***

habe ich abgeschlossen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigelegt.

werde ich abschließen Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

*** Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

5. Abmeldung

abgegeben am:

gestorben am:

eingeschlüfert am:

Name und Anschrift
des neuen Halters:

Ort, Datum

Unterschrift